



Liebe Leserinnen und Leser

Dieses Infoblatt richtet sich vor allem an die Gemeinden im Kanton Nidwalden, die ein Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Leitbehörde zu prüfen haben. Es zeigt die einzelnen Aufgaben auf, erklärt die Verfahrensschritte und hält die Zuständigkeiten fest.

Die für eine Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich wichtigsten Leitverfahren sind das Baubewilligungs-, das Gestaltungsplan- oder – weniger häufig – das Bebauungsplanverfahren. Diese Abläufe sind nicht immer einfach und klar. In diesem Infoblatt sind nur die wichtigsten Schritte, an die man denken sollte, aufgezeigt.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist es meist hilfreich und angebracht, dass die zuständige Gemeinde und das kantonale Amt für Umwelt – allenfalls unter Beizug des kantonalen Rechtsdienstes – das durchzuführende Verfahren frühzeitig gemeinsam festlegen. Ein wichtiges Anliegen ist dabei auch, dass die nötige Zeit für die Abwicklung eingerechnet wird.

Wir hoffen, die Gemeinden und die Geschwister mit dieser Information unterstützen zu können.

Dr. Gérald Richner
Amtsleiter
Amt für Umwelt

Tel. 041 618 75 01
gerald.richner@nw.ch

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)



UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit der UVP wird umfassend geprüft, ob der Bau und Betrieb einer grösseren Anlage den rechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht und ob diese somit umweltverträglich realisiert werden kann.

Die UVP ist in den Artikeln 10a bis 10d des Umweltschutzgesetzes (USG) verankert und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) konkretisiert. Die kantonale Umweltschutzverordnung legt unter anderem fest, welche Verfahren bei einer UVP-pflichtigen Anlage «massgeblich» sind und das Leitverfahren bilden.

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 10a bis 10d Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)
- Kantonale Umweltschutzverordnung kUSV (§34 – 36; Anhang)

UVP-Pflicht

Im Anhang der UVPV sind alle Anlagen aufgelistet, für die eine UVP durchgeführt werden muss. Das Wichtigste, aber nicht einzige Kriterium für die UVP-Pflicht einer Anlage ist, ob der angegebene Schwellenwert überschritten wird.

Die UVP-Pflicht gilt nicht nur für neue, sondern auch für bereits bestehende Anlagen, bei denen eine wesentliche Änderung (Umbau, Ausbau, Erweiterung) vorgenommen wird. Die Änderung gilt dann als wesentlich, wenn die damit verbundenen Umweltbelastungen

zunehmen könnten (z. B. Erhöhung von Parkplätzen) oder wenn der Schwellenwert bei einer bestehenden Anlage neu überschritten wird. Der Entscheid, ob die Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage als wesentlich einzustufen ist und somit eine neuerliche UVP-Pflicht ausgelöst wird, ist nicht immer einfach zu treffen. Das Amt für Umwelt (AFU) unterstützt die Gemeinde, diese Frage rechtskonform abzuklären.

Massgebliches Verfahren

Die UVP erfolgt nicht in einem eigenständigen Verfahren, sondern wird im Rahmen des sogenannten massgeblichen Verfahrens durchgeführt. Dieses wird im Anhang der UVPV bzw. der KUSV bestimmt.

UVB – Umweltverträglichkeitsbericht

Im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgezeigt. Er muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Reicht der UVB nicht für eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit aus, können ergänzende Abklärungen, sogenannte Berichtsergänzungen verlangt werden.

Der UVB sowie die Ergebnisse der Prüfung müssen auf oder in der Gemeinde öffentlich aufgelegt werden. In der ersten öffentlichen Auflage gemäss Art. 15 UVPV werden der UVB und die übrigen Unterlagen, in der zweiten öffentlichen Auflage gemäss Art. 20 UVPV werden der UVB, die Beurteilung des AFU und die übrigen Entscheide zugänglich gemacht. Die beiden öffentlichen Auflagen müssen vorgängig im kantonalen Amtsblatt und im lokalen Amtsblatt publiziert werden.

Weitere Informationen

Unter www.umwelt.nw.ch und www.bafu.admin.ch/uvp können weitere Merkblätter und Hilfsmittel zur UVP heruntergeladen werden. Das wichtigste Dokument ist das UVP-Handbuch Nr. 29/2009 des BAFU.

An der UVP beteiligte Akteure

- **GesuchstellerIn/Bauherrschaft:** Sie ist für die Erarbeitung und Einreichung der Unterlagen und den UVB verantwortlich. In der Regel lässt die Bauherrschaft den UVB durch ein unabhängiges, fachlich qualifiziertes Ingenieurbüro erarbeiten (Verfasser des UVB).
- **Gemeinderat:** Der Gemeinderat ist die zuständige Leitbehörde. Er entscheidet über das Vorhaben im Rahmen des massgeblichen Verfahrens (Baubewilligung, Gestaltungs- oder Bebauungsplan). Er muss für einen reibungslosen, inhaltlich und zeitlich abgestimmten Ablauf des Verfahrens sorgen.
- **Amt für Umwelt (AFU):** Das AFU als kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt das Pflichtenheft und den UVB. Es lädt die von der UVP betroffenen kantonalen Fachstellen zu einem Mitbericht ein und erstellt auf dieser Grundlage die Beurteilung des UVB. Es berät die beteiligten Akteure zu allen UVP-spezifischen Fragen.
- **Öffentlichkeit:** Die Öffentlichkeit ist am UVP-Verfahren nicht direkt beteiligt, hat aber das Recht auf Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen, den UVB, die Beurteilung des UVB durch das AFU und den Entscheid der Gemeinde.

- **Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen:** Umweltschutzverbände sind berechtigt, gegen Entscheide der zuständigen Behörde, für die eine UVP erforderlich sind, Beschwerde einzureichen.

Positive Aspekte einer UVP

Im Rahmen der UVP werden diejenigen Vorhaben, welche die Umwelt erheblich belasten könnten, auf ihre Vereinbarkeit mit den Umweltschutzvorschriften überprüft. Dies geschieht mit einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise und mit Blick auf alle von einem Vorhaben betroffenen Umweltbereiche sowie deren Abhängigkeiten und Zusammenhänge untereinander. Durch diese umfassenden Abklärungen können die Behörden sowie die allenfalls Betroffenen und die Öffentlichkeit in Kenntnis aller massgeblichen Auswirkungen entscheiden.

Neben der Umwelt und direkt Betroffenen profitiert auch die Bauherrschaft selber von der UVP. Die Anliegen des Umweltschutzes müssen bereits während der Planung und Projektierung berücksichtigt werden. Das bewirkt eine Projektverbesserung und, im Idealfall, eine Projektoptimierung im Sinne einer integralen, ohne unnötigen Aufwand betriebenen Planung. Als unzweckmässig erweist es sich hingegen, in einem Projekt allfällige Umweltschutzmassnahmen erst im Nachhinein aufnehmen zu müssen.

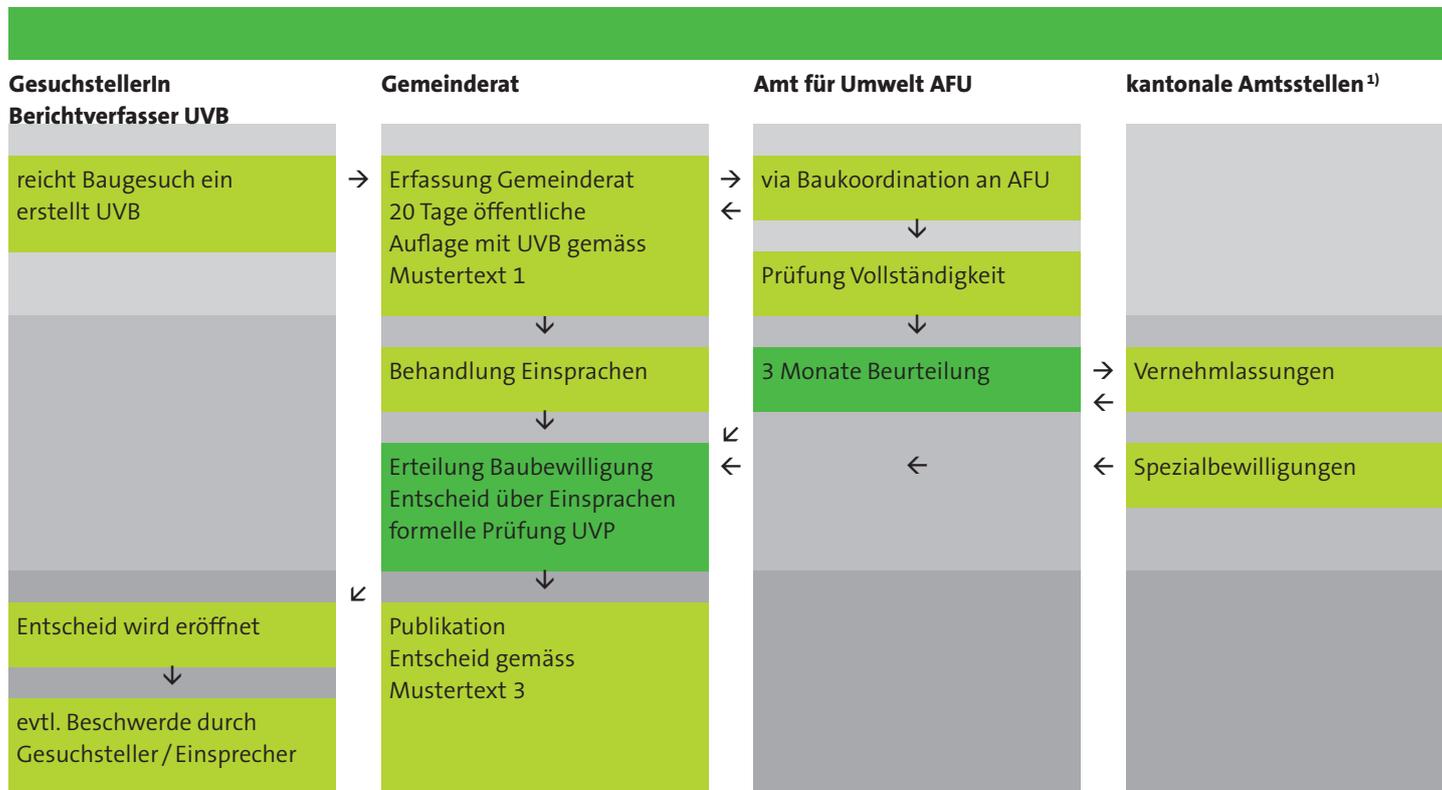
Aufgaben der Gemeinde als zuständige Behörde

Die Gemeinde ist bei zwei massgeblichen Verfahren die zuständige Leitbehörde:

- Beim Baubewilligungsverfahren gemäss Baugesetz.
- Bei UVP-pflichtigen Anlagen im Nutzungsplanungsverfahren, sofern kein Sondernutzungsplanungsverfahren (§ 36a KUSV) vorgesehen ist (gemäss Baugesetz).

In den folgenden drei Schemas sind die Aufgaben der Gemeinde als zuständige Behörde Schritt für Schritt aufgelistet.

Baubewilligung mit UVP-Pflicht als massgebliches Verfahren



¹⁾ ARE: Amt für Raumentwicklung
 AWE: Amt für Wald und Energie
 TBA: Tiefbauamt
 FNL: Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz
 AFJ: Amt für Justiz
 ALW: Amt für Landwirtschaft

Schema 1

Baubewilligungsverfahren (Schema 1)

Dieses Verfahren ist das Einfachste und Häufigste der genannten Verfahren.

- **Öffentliche Auflage:** Der UVB muss gemäss Art. 15 UVPV zusammen mit den Baugesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt werden. Die Auflagefrist beträgt 20 Tage. Die Auflage wird vorgängig durch die örtliche Baubehörde im kantonalen Amtsblatt publiziert. Im Ausschreibungstext muss u. a. ein kurzer Projektbeschreibung enthalten sein und ausdrücklich auf die Auflage des UVB hingewiesen werden (siehe Mustertext 1).

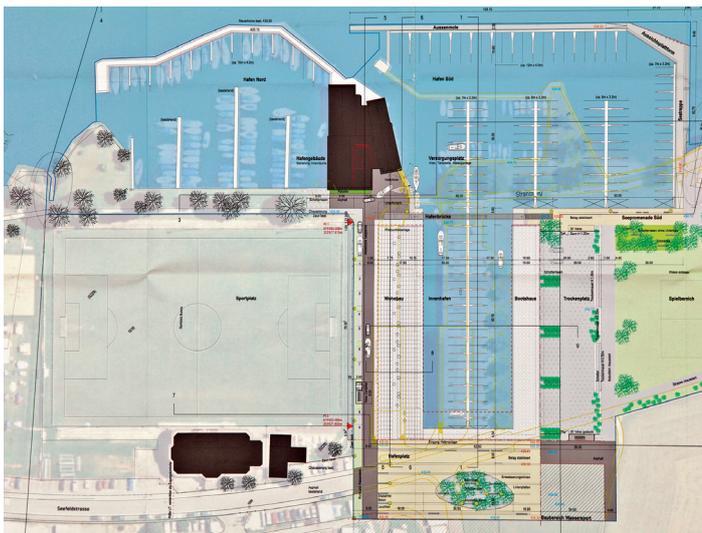
- **Beurteilung UVB:** Die gesetzliche Frist zur fachlichen Beurteilung des UVB durch das AFU und die kantonalen Fachstellen beträgt maximal drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Nach Abschluss der Beurteilung des UVB erstellen die kantonalen Fachstellen ihre Spezialbewilligungen innerhalb maximal eines Monats, falls die Unterlagen vollständig sind. Werden von den kantonalen Fachstellen Aktenergänzungen zu den Baugesuchsunterlagen oder Berichtsergänzungen zum UVB gefordert, werden diese via die Baukoordination der Gemeinde und dem Gesuchsteller mitgeteilt. Allenfalls muss die Frist verlängert werden.
- **Prüfung der Umweltverträglichkeit:** Der Gemeinderat führt die formelle Prüfung der Umweltverträglichkeit durch und entscheidet über das Vorhaben. Als Grundlage verwendet er die Beurteilung des UVB des AFU, welche als «integraler Bestandteil» im Bau-

Grund der UVP-Pflicht:

Baubewilligung mit UVP: Fernheizung mit Holzverstromung in Oberdorf-Stans. Anlage zum Verbrennen von Holzabfällen von mehr als 1000 Tonnen pro Jahr.



Gestaltungsplan mit UVP: Erweiterung Bootshafen in Buochs. Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen.



Bebauungsplan mit UVP: Länderpark in Stans. Parkplätze für mehr als 500 Motorwagen.



rechtsentscheid aufgeführt sein muss. Weicht er von der Beurteilung des UVB und den darin gemachten Anträgen ab, ist dies nur nach Rücksprache mit dem AFU möglich. In den Erwägungen des Baurechtsentscheids wäre dies zu begründen. Der kommunale Baurechtsentscheid ist zudem mit den anderen kantonalen Spezialbewilligungen (Gesamtverfügung, arbeitsrechtliche Plangenehmigung, Rodungsbewilligung, Gewässerschutzbewilligung, wasserrechtliche Verleihung, lärmrechtliche Zustimmung etc.) zu koordinieren und gleichzeitig zu eröffnen.

Öffentliche Zugänglichkeit des Entscheids:

Die Gemeinde macht die Baugesuchunterlagen, den UVB, die Beurteilung des UVB durch das AFU, die Baubewilligung sowie die weiteren Entscheide öffentlich zugänglich (Art. 20 und 21 UVPV) und ist für die Publikation zuständig (siehe *Muster* text 3).

Beschwerderecht: Das Einsprache- und Beschwerderecht ist im Baugesetz geregelt (Art. 238). Zudem steht den legitimierten Organisationen das Verbandsbeschwerderecht zu.

Beispiele

Baubewilligung mit UVP-Pflicht

- Fernheizwerk mit Holzverstromung (Oberdorf)
- Erweiterung Parkplätze (Stans)
- Beschneigungsanlage (Wolfenschiessen)

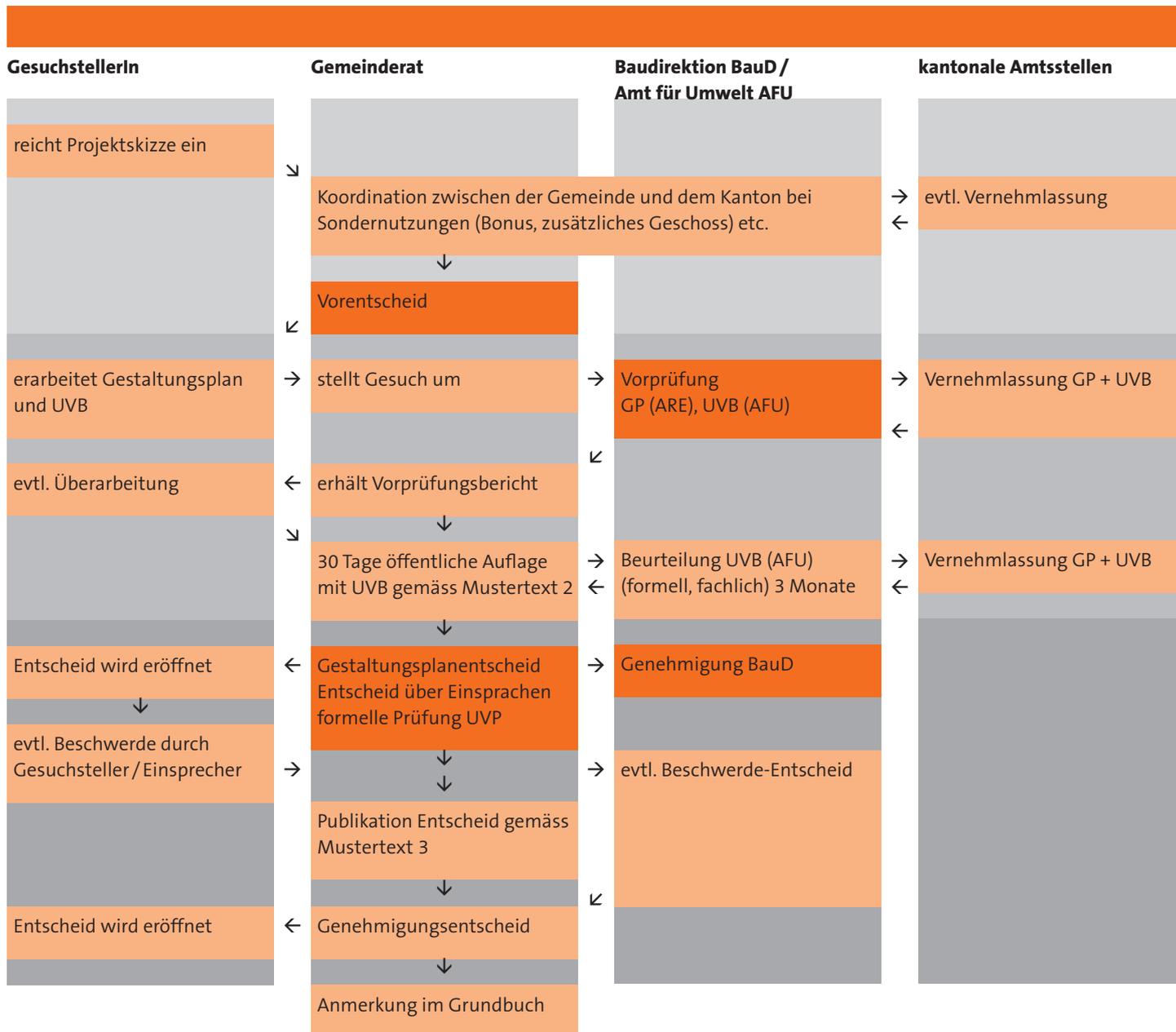
Gestaltungsplan mit UVP-Pflicht

- Bürgerstock Hotel-Resort (Stansstad/Ennetbürgen)
- Erweiterung Bootshafen (Buochs)

Bebauungsplan mit UVP-Pflicht

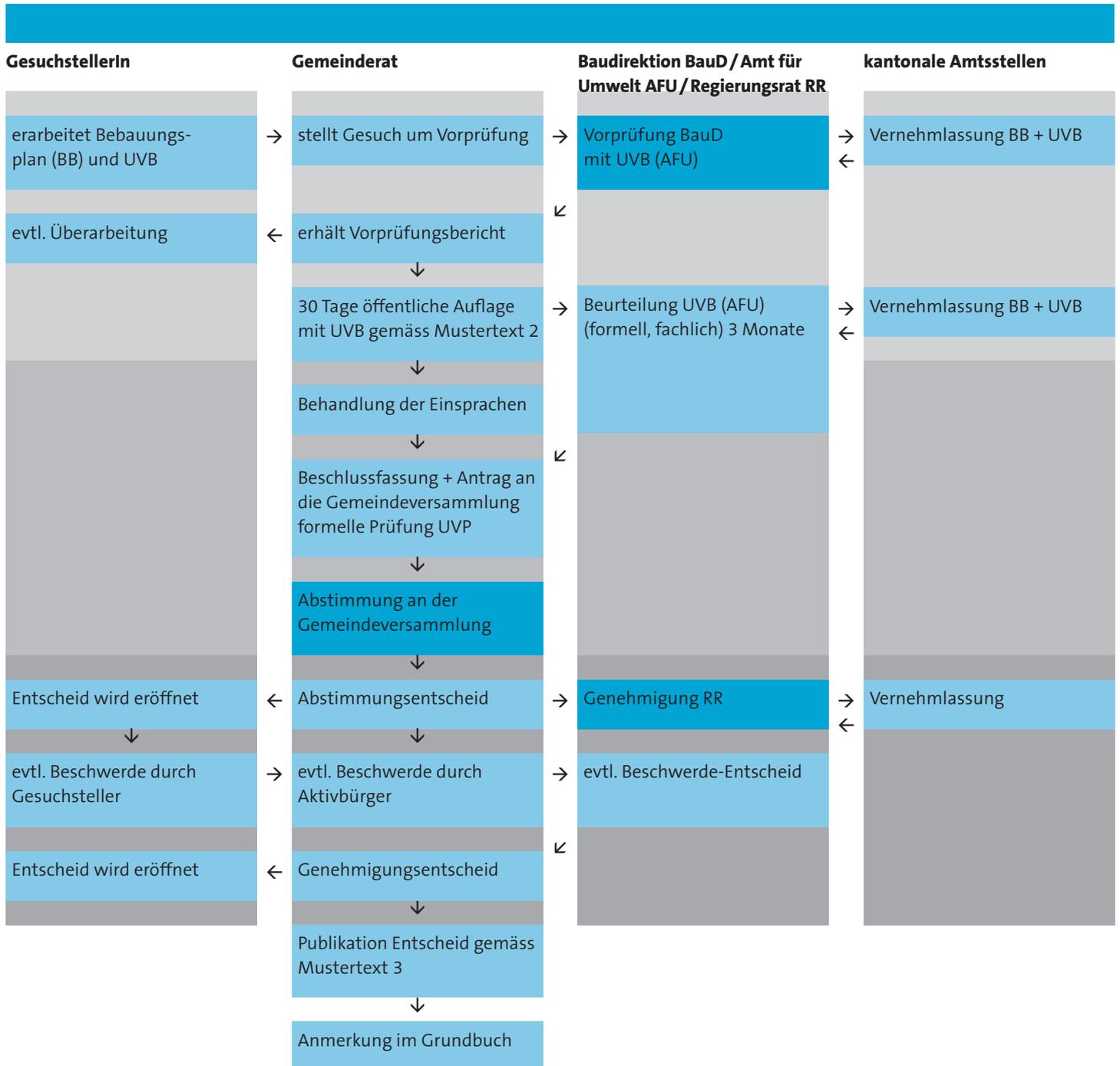
- Einkaufszentrum Länderpark (Stans)
- Untere Spichermatt (Stans)

Gestaltungsplan mit UVP-Pflicht als massgebliches Verfahren



Schema 2

Bebauungsplan mit UVP-Pflicht als massgebliches Verfahren



Schema 3

Gestaltungsplanverfahren (Schema 2) oder Bebauungsplanverfahren (Schema 3)

Diese Verfahren sind eine Kombination eines raumplanerischen Spezialverfahrens und eines Baubewilligungsverfahrens.

- **2-stufiges Verfahren:** Ist für die Errichtung einer UVP-pflichtigen Anlage ein Nutzungs- oder Sondernutzungsplanungsverfahren mit Gestaltungs- oder Bebauungsplanpflicht notwendig, ist das Verfahren in der Regel sogenannt 2-stufig durchzuführen. Damit soll der GesuchstellerIn bei einem allfälligen Scheitern des Vorhabens – in der ersten Stufe – z. B. in der Gemeindeversammlung unnötiger Aufwand erspart bleiben.

In der 1. Stufe wird das raumplanerische Verfahren mit UVB durchgeführt (*Schema 2 oder 3*), in der 2. Stufe das Baubewilligungsverfahren mit UVB (*Schema 1*).

- **Stufengerechte Bearbeitung des UVB:** Der UVB wird sogenannt stufengerecht bearbeitet. Das bedeutet, dass in der 1. Stufe die voraussichtlichen Umweltauswirkungen – soweit sie für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens wichtig und bekannt sind (z. B. Anzahl Parkplätze, Verkehr) – behandelt und beschrieben werden müssen. Falls das Vorhaben die 1. Stufe übersteht, werden die Umweltauswirkungen in der 2. Stufe (Baubewilligungsverfahren) detailliert und abschliessend abgehandelt.
- **Vorprüfung:** Üblicherweise findet in einem solchen Verfahren eine Vorprüfung durch die Baudirektion statt. Im Rahmen der Vorprüfung soll zweckmässigerweise auch der UVB durch das AFU vorbeurteilt werden. Die formelle fachliche Beurteilung des UVB erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auflage des Vorhabens und wird gleichzeitig mit der raumplanerischen Genehmigung durch das ARE resp. die Baudirektion durchgeführt. Werden von den kantonalen Fachstellen Berichtsergänzungen zum UVB gefordert, werden diese durch die Baukoordination der Gemeinde und dem Gesuchsteller mitgeteilt.
- **Öffentliche Auflage:** Der UVB muss gemäss Art. 15 UVPV zusammen mit den Gesuchsunterlagen der 1. Stufe (*Gestaltungs- oder Bebauungsplan, Schemas 2 und 3*) und den Vorschriften öffentlich aufgelegt werden. Die Auflagefrist beträgt 30 Tage. Die Auflage wird vorgängig durch die örtliche Baubehörde im kantonalen Amtsblatt publiziert. Im Ausschreibungstext muss u. a. ein kurzer Projektbeschrieb enthalten sein und ausdrücklich auf die Auflage des UVB hingewiesen werden (*siehe Mustertext 2*).
- **Beurteilung UVB:** Die Beurteilung läuft gleich ab wie beim Baubewilligungsverfahren. Da es sich um ein 2-stufiges Verfahren handelt, wird die Beurteilung stufengerecht zweimal durchgeführt. Üblicherweise wird im UVB der 1. Stufe ein Pflichtenheft für den UVB der 2. Stufe vorgelegt. Dieses wird formell vom AFU genehmigt.

- **Prüfung der Umweltverträglichkeit:** Die Prüfung läuft gleich ab wie beim Baubewilligungsverfahren. Da es sich um ein 2-stufiges Verfahren handelt, wird die Prüfung von der Leitbehörde, also dem Gemeinderat, ebenfalls stufengerecht zweimal durchgeführt.

- **Öffentliche Zugänglichkeit des Entscheids:** Die Gemeinde macht den Entscheid und die Beurteilung des UVB öffentlich zugänglich (*siehe Mustertext 3*).

- **Beschwerderecht:** Dieses ist analog dem Baubewilligungsverfahren.

Die roten Texte sollten von der Gemeinde je nach Vorhaben ausgefüllt werden.

Mustertext 1: **Auflage Baugesuch mit UVP-Pflicht**

Öffentliche Bekanntmachung im Sinne von Art. 221 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 24. April 1988. Die Gesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei den Gemeindekanzleien auf. Während dieser Frist sind öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 222 Abs. 1 Baugesetz).

Gemeinde XY

Bauherrschaft/Gesuchsteller/Grundeigentümer: **Vorname, Name, Adresse, Ort**

Projektverfasser: **Name, Adresse, Ort**

Bauvorhaben: **Beschrieb des Vorhabens; Parz. Nr. XX, XY und XZ, Adresse, Ort, Zweck und Umfang des Vorhabens;**

Mit den Gesuchsunterlagen kann der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im Sinne von Art. 15 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) eingesehen werden.

Grund für die UVP-Pflicht mit massgeblichem Schwellenwert, inklusiv der dafür relevanten Dimensionen (Quadratmeterzahl, Anzahl Parkplätze etc.) sowie betroffene bundes- und kantonrechtlich geschützte Gebiete.

Mustertext 2: **Auflage Gestaltungsplan oder Bebauungsplan mit UVP-Pflicht**

Gemeinde XY

Politische Gemeinde

Öffentliche Planaufgabe

Im Sinne von **Art. 88 ff (Bebauungsplan)/Art. 99 ff (Gestaltungsplan)** des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 24. April 1988 liegt während 30 Tagen vom ... bis ... zur öffentlichen Einsicht bei den Gemeindekanzleien auf:

Bebauungsplan/Gestaltungsplan: **«Bezeichnung» a/Parz. Nr. XX, XY und XZ, Adresse**

Grundeigentümer: **Name, Adresse, Postleitzahl, Ort**

Gesuchsteller: **Name, Adresse, Postleitzahl, Ort**

Projektverfasser: **Name, Adresse, Postleitzahl, Ort**

Mit den Gesuchsunterlagen kann der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im Sinne von Art. 15 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) eingesehen werden.

Grund für die UVP-Pflicht mit massgeblichem Schwellenwert inklusiv der dafür relevanten Dimensionen (Quadratmeterzahl, Anzahl Parkplätze etc.) sowie betroffene bundes- und kantonrechtlich geschützte Gebiete.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat **Gemeinde XY** einzureichen.

Mustertext 3: **Auflage Genehmigungsentscheid mit UVB-Beurteilung**

Öffentliche Bekanntmachung im Sinne von Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988. Die Unterlagen liegen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme bei den Gemeindekanzleien auf.

Gemeinde XY

Bauherrschaft/Gesuchsteller/Grundeigentümer: **Vorname, Name, Adresse, Ort**

Beschrieb des Vorhabens; Parz. Nr. XX, XY und XZ, Adresse, Ort mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die Baugesuchsunterlagen wurden bereits vom ... bis ... öffentlich aufgelegt. Das Vorhaben wurde inzwischen durch die zuständigen Behörden geprüft. Zur Akteneinsicht liegen folgende Unterlagen auf:

- Gesuchsunterlagen;
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB);
- Beurteilung des UVB durch das Amt für Umwelt (AFU);
- Bewilligungsentscheid;
- Kantonale Entscheide (**Gesamtverfügung, arbeitsrechtliche Plangenehmigung, Rodungsbewilligung, Gewässerschutzbewilligung, Zustimmung Lärmschutz etc.**);

Die Auflage findet über die ganze Frist während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung **Ortsname und Adresse** statt. Rechtsmittel gegen den baurechtlichen Entscheid können nur ergriffen werden, wenn bereits gestützt auf die Publikation der ersten öffentlichen Auflage um Zustellung des Entscheids ersucht wurde.

IMPRESSUM

© Nachdruck und Auszug mit Quellenangaben

Herausgeber: Amt für Umwelt, Kanton Nidwalden

Redaktion: Gérald Richner, Angela Zumbühl, Beatrice Blättler,

Eva Schager

Bilder: Kanton Nidwalden, Genossenkorporation Stans,

TRIART GmbH,

Gestaltung und Realisation: TRIART GmbH, Stansstad

Druck: Kopiercenter Kanton Nidwalden

Auflage: 100 Ex. / März 2013